

ÖBB-Strecke Wien Hbf – Spielfeld/Straß Nordeinfahrt Graz

**Graz Verschiebebahnhof
km 207,442 – km 210,153**

**Umbau Gleisanlagen km 207,442 – km 209,928
Neubau Tragwerk Ibererstraße km 208,896
Neubau Tragwerk Peter-Tunner-Gasse km 210,153**

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

EDIKT

Mit Schreiben vom 21.12.2020 hat die ÖBB-Infrastruktur AG den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff iVm § 20 EisbG unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 127 Abs 1 lit b iVm § 32 WRG mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben gestellt.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Bauvorhaben umfasst insbesondere folgende Baumaßnahmen:

- Neuanbindung der Ausfahrgruppe des Verschiebebahnhofs Graz
- Errichtung eines seitenrichtigen Überholgleises
- Anpassung der Entwässerungsmaßnahmen
- Anpassung der Eisenbahnsicherungsanlagen
- Anpassung der Oberleitungsanlage sowie von Energie- und Beleuchtungsanlagen
- Abtrag und Neuerrichtung von Lärmschutzwänden und Erschütterungsmaßnahmen
- Neubau der Eisenbahnbrücke über die Ibererstraße bei km 208,896
- Neubau der Eisenbahnbrücke über die Peter-Tunner-Gasse bei km 210,153

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Mittwoch, den 10. März 2021**, bis einschließlich **Freitag, den 23. April 2021**, zur Einsicht auf:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.12.2020,
- Bauentwurf samt Gutachten gemäß § 31a EibG der Stella & Setznagel GmbH vom 18.12.2020.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E 27, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/652807 bzw. 652215);
- **Landeshauptstadt Graz, Rathaus**, Präsidialamt, Hauptplatz 1, 8011 Graz, Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (10. März 2021 bis 23. April 2021) beim **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/E2, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftlich Einwendungen** eingebracht werden.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bemerkt wird, dass aufgrund der aktuellen „COVID-19-Situation“ von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Steiermark weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:
Mag. Erich Simetzberger